**Antrag zur „Arbeitsquarantäne**“ gem. § 2 Abs. 4 der Landesverordnungen zur Änderung der „Corona-Quarantäneverordnung" vom 10. April 2021. In Kraft ab 11. April 2021.

Stand 14.04.2021

|  |  |
| --- | --- |
| **Antragsteller / Arbeitgeber:** |  |
| **Straße, Ort:** |  |
| **Arbeitsort / Ort der Unterkunft:** |  |
| **Straße, Ort:** |  |
| **Anzahl der Arbeitnehmer\*innen:** |  |
| **Anzahl der Gruppen:** |  |
| **Anzahl der Mitglieder pro Gruppe:** |  |
| **Einreisedatum:** |  |

**Hinweis**: Jede mit „Ja“ beantwortete Frage ist zu begründen oder zu belegen (z.B. Nachweise, Fotos).

Unvollständige und nicht prüffähige Anträgen führen zu Nachforderungen, die die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Frage | Ja | Nein |
| 1 | Wird ausgeschlossen, dass sich die Arbeitnehmer\*innen in den letzten 10 Tagen vor ihrer Einreise in einem **Virusvarianten-Gebiet** im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben? |  |  |
| Bemerkung (Herkunftsgebiet): |  |  |
| 2 | Reisen die Arbeitnehmer\*innen zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet ein? |  |  |
| Bemerkung (Zweck der Arbeitsaufnahme): |  |  |
| 3 | Stellt der Arbeitgeber sicher, dass auch andere Infektionswege als der direkte Kontakt ausgeschlossen sind (z.B. kontaminierte Türklinken, Arbeitsmittel, Oberflächen)? |  |  |
| Bemerkung: |  |  |
| 4 | Wird den Beschäftigten die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Corona-Virus (unter anderem Mund-Nasen-Schutz gemäß Corona-Arbeitsschutzverordnung[[1]](#footnote-1) ) in einer den Tätigkeiten am Arbeitsplatz, der Beförderung sowie der Unterbringung entsprechenden, ausreichenden Menge zur Verfügung gestellt und dafür gesorgt, dass die Beschäftigten diese nutzen? |  |  |
| 5 | Werden die Beschäftigten in einer für sie verständlichen Form und Sprache unterwiesen? |  |  |
| 6 | Wird sichergestellt, dass an der Arbeitsstelle keine Beschäftigten anderer Arbeitgeber tätig werden? |  |  |
| Bemerkung: |  |  |
| 7 | Haben die Mitglieder der einzelnen Gruppen keine Kontakte zu anderen Gruppen, Beschäftigten oder Dritten (Grundsatz: zusammen wohnen, zusammen arbeiten)? |  |  |
| Bemerkung: |  |  |
| 8 | Wird vom Arbeitgeber sichergestellt, dass die Gruppen, die zusammen wohnen auch zusammen befördert werden? |  |  |
| Bemerkung: |  |  |
| 9 | Stellt der Arbeitgeber sicher, dass während der Beförderung der Kontakt zu anderen Gruppen / Personen (Fahrer) unterbleibt? |  |  |
| Bemerkung: |  |  |
| 10 | Werden die Beschäftigten auf dem Betriebsgelände der Arbeitgeberin / des Arbeitsgebers oder deren Auftraggeberin / dessen Auftraggebers untergebracht? |  |  |
| Bemerkung (Adresse): |  |  |
| 11 | Werden die Unterkünfte, Pausen- und Freizeitbereiche täglich von Mitgliedern der Gruppe gereinigt? |  |  |
| 12 | Wurde zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung ein Reinigungsplan angebracht, welcher nach den durchgeführten Reinigungen unterzeichnet wird? |  |  |
| 13 | Werden für erkrankte Beschäftigte, die innerhalb der Quarantäne abgesondert müssen, Ersatzunterkünfte in ausreichender Anzahl vorgehalten? |  |  |
| Bemerkung (Benennung der Ersatzunterkünfte/Adressen): |  |  |
| 14 | Sind die Ersatzunterkünfte mit einer Krankentrage leicht zu erreichen? |  |  |
| 15 | Verfügen die Ersatzunterkünfte über gesonderte Sanitärbereiche? |  |  |
| 16 | Werden den einzelnen Gruppen eigene Sanitärräume und Toiletten – am Arbeitsort und in der Unterkunft – zur Verfügung gestellt ? |  |  |
| Bemerkung (Anzahl der Sanitärräume und Toiletten (Arbeitsort & Unterkunft)): |  |  |
| 17 | Werden die Sanitärräume und ihre Einrichtungen von unterwiesenem Personal aus der entsprechenden Gruppe, mindestens täglich gereinigt? |  |  |
| 18 | Stehen in Sanitärräumen und Küchen Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung? |  |  |
| 19 | Wird sichergestellt, dass die Beschäftigten das Betriebsgelände nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit verlassen? |  |  |
| Bemerkung: |  |  |
| 20 | Werden die Beschäftigten vollständig auf dem Betriebsgelände und in der Unterkunft verpflegt? |  |  |
| 21 | Wird ein Kontakt der einzelnen Gruppen zueinander während der Verpflegung und Versorgung mit Mitteln des täglichen Bedarfs ausgeschlossen? |  |  |
| Bemerkung (wie wird dieses sichergestellt?): |  |  |
| 22 | Werden die Beschäftigten vor der erstmaligen Zuordnung zu einer Gruppe negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet? |  |  |
| Bemerkung: |  |  |
| 23 | Werden die Beschäftigten mindestens zweimal wöchentlich auf dem Betriebsgelände getestet? |  |  |
| Bemerkung (wie ist dieses organisiert?): |  |  |
| 24 | Wird ein zusätzlicher Test unmittelbar vor Ablauf der Arbeitsquarantäne durchgeführt? |  |  |
| Bemerkung (wie ist dieses organisiert?): |  |  |
| 25 | Werden die Beschäftigten überwiegend mit Arbeiten außerhalb von geschlossenen Räumen beschäftigt? |  |  |
| Bemerkung (Art der Tätigkeiten?): |  |  |
| 26 | Stellt der Arbeitgeber sicher, dass während der Arbeit der Kontakt zu Personen außerhalb der eigenen Gruppe unterbleibt? |  |  |
| Bemerkung: |
| 27 | Wird vom Arbeitgeber sichergestellt, dass die Gruppen auch in den Pausen keinen Kontakt zu anderen Gruppen haben? |  |  |
| Bemerkung (Anzahl der Pausenräume): |
| 28 | Stellt der Arbeitgeber sicher, dass in der Freizeit der Kontakt zu anderen Gruppen / Personen (auch zu nicht betriebszugehörigen Personen) ausgeschlossen ist? |  |  |
| Bemerkung: |
| 29 | Wird sichergestellt, dass alle Räume regelmäßig, mindestens morgens und abends, gründlich für 10 Minuten gelüftet werden? |  |  |

**Hinweise:**

* **Sofern eine der Fragen mit „Nein“ beantwortet wird, kann eine Bewilligung für eine Arbeitsquarantäne nicht erteilt werden.**
* Die Unterkünfte der Arbeitnehmer\*innen sind gemäß den Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten - Unterkünfte ASR A4.4 – einzurichten und zu betreiben.
* Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (GMBl 2020 S. 484-495 in der aktuellen Fassung) sind zu beachten.
* Die Vorschriften *der Allgemeinverfügung gemäß § 22 Abs. 1 und 3 ArbSchG - aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland – zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) beim Einsatz und der Unterbringung von Beschäftigten*bleiben unberührt, soweit nicht in der Corona-Quarantäneverordnung weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.
* **Andere behördliche Vorgaben (z.B. digitale Einreiseanmeldung, Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO, etc.) bleiben von einer Ausnahme gem. § 2 Abs. 4 der Landesverordnungen „Corona-Quarantäneverordnung" unberührt!**

**Antrag per Mail an:** [**covid19.stauk@arbeitsschutz.uk-nord.de**](mailto:covid19.stauk@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a

24113 Kiel

Tel: 0431 / 22 00 40 - 10

Mail: covid19.stauk@arbeitsschutz.uk-nord.de

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

   Link: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html> [↑](#footnote-ref-1)